

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	2
Einladung Rat	2
FDP-Antrag Ratssitzung	3
Vorlagendokumente	4
TOP Ö 2 Bürgerbegehren für den Neubau der Löwengrundschole und den Erhalt der Realschule am derzeitigen Standort	4
Vorlage RB/3411/2018	4
Musterseite Unterschriftenliste RB/3411/2018	6
TOP Ö 3 Entscheidung über den durch das Bürgerbegehren vom 25.01.2018 eingebrachten Antrag zum Neubau der Löwengrundschole und Beibehaltung des Standorts der Realschule	7
Vorlage RB/3412/2018	7
TOP Ö 4 Bürgerentscheid - Festlegung des Abstimmungszeitraumes	9
Vorlage RB/3414/2018	9

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister



Einladung

Auf Antrag der FDP-Fraktion vom 30.01.2018 (s. Anlage) lade ich Sie zu einer **Sitzung des Rates** am Donnerstag, dem 15.02.2018, um 17:00 Uhr ein.
Die Sitzung findet im Musikraum der Städtischen Realschule, Kölner Straße 57 statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Bürgerbegehren für den Neubau der Löwengrundschule und **RB/3411/2018**
den Erhalt der Realschule am derzeitigen Standort
- 3 Entscheidung über den durch das Bürgerbegehren vom **RB/3412/2018**
25.01.2018 eingebrachten Antrag zum Neubau der Löwen-
grundschule und Beibehaltung des Standorts der Realschule
- 4 Bürgerentscheid - Festlegung des Abstimmungszeitraumes **RB/3414/2018**
- 5 Mitteilungen und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister Dietmar Persian

FDP Fraktion Kölner Straße 9 42499 Hückeswagen

**Herrn Bürgermeister
Dietmar Persian
Auf'm Schloß 1
42499 Hückeswagen**

FDP Fraktion Hückeswagen

Kölner Straße 9
42499 Hückeswagen

30.01.2018

Einberufung einer Sondersitzung des Rates

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Persian,

die FDP-Fraktion im Rat der Stadt Hückeswagen beantragt die unverzügliche Einberufung des Stadtrates zu einer Sondersitzung mit den Tagesordnungspunkten:

- ☐ Zulässigkeit Bürgerbegehren
- ☐ Abstimmung über die inhaltliche Frage
- ☐ Festlegung Zeitraum Bürgerentscheid

Begründung:

Die unverzügliche Einberufung des Stadtrates ist notwendig, damit die weitere, je nach Ausgang des Bürgerentscheids, unnötige, Planung für den Umbau der Hauptschule gestoppt wird, und somit vermeidbare Kosten den Bürger nicht belasten.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg von Polheim

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper



Vorlage

Datum: 26.01.2018
Vorlage RB/3411/2018

TOP	Betreff Bürgerbegehren für den Neubau der Löwengrundschule und den Erhalt der Realschule am derzeitigen Standort
Beschlussentwurf: Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen stellt gemäß § 26 Abs. 6 GO NW fest, dass das Bürgerbegehren vom 25.01.2018 zulässig ist. Die zur Entscheidung zu bringende Frage des Bürgerbegehrens lautet: <i>Soll die Löwen-Grundschule im Brunsbachtal einen Neubau erhalten und die Städtische Realschule am Standort Kölner Straße 57 erhalten bleiben?</i>	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	15.02.2018	öffentlich

Sachverhalt:

Am 25.01.2018 legt die Initiative "Vernunft macht Schule" der Schloss-Stadt Hückeswagen ein Bürgerbegehren gemäß § 26 GO NRW vor.

Von den Unterzeichnern wird beantrag, einen Bürgerentscheid durchzuführen mit dem Ziel, den Beschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 28.11.2017 zum „Schultausch“ aufzuheben und stattdessen einen Neubau der Löwen-Grundschule und den Verbleib der Städtischen Realschule am derzeitigen Standort zu beschließen.

Die Formerfordernisse des § 26 Abs. 2 GO NRW wurden eingehalten. Die vorgeschriebene Schriftform ist gewahrt; die vorgelegten Unterschriftenlisten enthalten die zur Entscheidung zu bringende Frage und eine ausreichende Begründung. Gem. § 26 Abs. 4 Satz 4 i.V.m. § 25 Abs. 4 GO NRW muss jede Liste den vollen Wortlaut des Antrages enthalten. Dieses Erfordernis ist erfüllt.

Nach § 26 Abs. 2 Satz 2 GO NRW wurden drei Personen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten, benannt. Es handelt sich um folgende Personen:

- Ira Stemmermann, Vivaldistraße 17, 42499 Hückeswagen
- Heike Kanitz, Elberhausen 10, 42499 Hückeswagen
- Oliver Junginger, Kölner Straße 71, 42499 Hückeswagen

Der Bürgerentscheid richtet sich gegen einen Beschluss des Rates vom 28.11.2017 im Sinne des § 26 Abs. 3 GO NRW. Danach beträgt die Frist zur Einreichung des Bürgerbegehrens gegen einen Beschluss, der – wie im vorliegenden Fall – nicht der Bekanntmachung bedarf, drei Monate nach Sitzungstag. Die Sitzung fand am 28.11.2017 statt, das Begehren wurde am 25.01.2018 eingereicht, die Frist ist somit gewahrt.

Nach § 26 Abs. 4 GO NW muss ein Bürgerbegehren in Gemeinden bis 20.000 Einwohner von 9 % der Bürger unterzeichnet sein. Bürger ist, wer zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt ist (§ 21 Abs. 2 GO NW). Dazu gehören alle Personen, die am Tag der Stimmabgabe Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit 16. Tag vor der Wahl ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben (§ 7 Kommunalwahlgesetz NRW).

Am 25.01.2018 (Einreichungstag) wurden für Hückeswagen 12.792 Wahlberechtigte festgestellt. Danach sind für ein Bürgerbegehren 1.151 Unterschriften erforderlich.

Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig. Die Angaben werden von der Gemeinde geprüft. Laut Angaben der Bürgerinitiative wurden 1883 Unterschriften am 25.01.2018 an die Verwaltung übergeben. Die Prüfung der Listen mit den Unterzeichnungen dauert derzeit noch an, das Ergebnis wird zur Sitzung nachgereicht.

Gem. § 26 Abs. 5 GO NW sind einige Angelegenheiten von der Entscheidung durch ein Bürgerbegehren ausgeschlossen (z.B. innere Organisation der Gemeinde, Haushaltssatzung, Bauleitpläne, etc.). Keine dieser Angelegenheiten wird durch das hier vorliegende Bürgerbegehren berührt.

Nach § 26 Abs. 6 GO NW stellt der Rat der Stadt unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. Aufgrund der vorstehend genannten Darlegungen ist das am 25.01.2018 vorgelegte Bürgerbegehren zulässig.

Teil der Zulässigkeitsentscheidung ist laut dem Kommentar zur GO von Rehn/Cronaue die Bestimmung der endgültigen Fassung der zur Entscheidung zu bringenden Frage. Da das Bürgerbegehren bereits eine ausformulierte Frage enthält, ist diese regelmäßig unverändert für den Bürgerentscheid zu übernehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Torsten Kemper

Kassierendes Bürgerbegehren nach §26 GO NRW „ Vernunft macht Schule“

Die Unterzeichnenden beantragen, dass den Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hückeswagen folgende Fragestellung zum Bürgerentscheid gestellt wird.

„Soll die Löwen-Grundschule im Brunsbachtal einen Neubau erhalten und die Städtische Realschule am Standort Kölner Straße 57 erhalten bleiben?“

Zur Begründung: Die Ratsmehrheit der Stadt Hückeswagen hat am 28.11.2017 entschieden dass die Realschule in eine zu sanierende und zu erweiternde Hauptschule zieht, das Realschulgebäude saniert wird und die Löwengrundschule dann dort einzieht. Dies soll nacheinander passieren, mit der Hauptschule würde man beginnen. Laut der Ausarbeitung des Planungsbüros soll dies nacher 27 Millionen € kosten.

Die Begründung der Bürgerinitiative lautet :Für die Schüler der Löwen-Grundschule ist ein Neubau die passendste und auch in der Kürze der Zeit einzig realisierbare Lösung, da die Betriebserlaubnis aus Brandschutzgründen 2021 ausläuft. Für die Städtische Realschule bedarf es keines neuen Standortes und auch keiner Umgestaltung, da sie am vorhandenen Standort perfekt angesiedelt ist. Wir lehnen daher den Ratsbeschluss zum Schultausch ab. Das kassierende Bürgerbegehren nach §26 beinhaltet die Aufhebung des Ratsbeschlusses.

Kostenschätzung der Verwaltung zur Umsetzung unserer Forderung: Durch den Wegfall des Umbaus des Gebäudes der Montanusschule zur Aufnahme der Realschule werden Investitionskosten in Höhe von 20 Millionen Euro eingespart. Der entfallende Umbau des Realschulgebäudes für die Löwengrundschule führt zu einer Kostenreduzierung von rd. 7,2 Millionen Euro.

Der Grundschulneubau im Brunsbachtal kostet inklusive Grundstückskauf geschätzte 14,9 Millionen Euro. Beim Verbleib der weiterführenden Schulen in den bestehenden Gebäuden sind dort notwendige Sanierungskosten von rd. 6,2 Millionen Euro für die Realschule sowie rd. 6 Millionen Euro für die Montanusschule zu erwarten.

Anmerkung der Bürgerinitiative: Die im letzten Absatz genannten Sanierungskosten sind nicht sofort fällig, sondern mittelfristig innerhalb der nächsten Jahre.

Name	Vorname	Strasse	Ort	Geburtsdatum	Unterschrift	Vermerke der Behörde
			42499 Hückeswagen			
			42499 Hückeswagen			
			42499 Hückeswagen			
			42499 Hückeswagen			
			42499 Hückeswagen			
			42499 Hückeswagen			
			42499 Hückeswagen			
			42499 Hückeswagen			
			42499 Hückeswagen			
			42499 Hückeswagen			
			42499 Hückeswagen			

Berechtigt, die Unterzeichnenden zu vertreten, sind: Ira Stemmermann, Valdisfrasse 17, 42499 Hückeswagen, Heike Kanitz, Elberhausen 10, 42499 Hückeswagen, Olivenjunginger, Kölner Strasse 71, 42499 Hückeswagen. Eintragungsberechtigt sind Deutsche und andere EU-Bürger ab 16 Jahren mit Erstwohnsitz in Hückeswagen. Bitte senden oder übergeben Sie ausgefüllte Listen an eine der Vertretungsberechtigten Personen.

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper



Vorlage

Datum: 26.01.2018
Vorlage RB/3412/2018

TOP	Betreff Entscheidung über den durch das Bürgerbegehren vom 25.01.2018 eingebrachten Antrag zum Neubau der Löwengrundscheule und Beibehaltung des Standorts der Realschule
Beschlussentwurf: Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen beschließt, für die Löwen-Grundscheule im Brunsbachtal einen Neubau zu errichten und die Städtische Realschule am Standort Kölner Straße 57 beizubehalten.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	15.02.2018	öffentlich

Sachverhalt:

Von der Initiative „Vernunft macht Schule“ wurde am 25.01.2018 ein Bürgerbegehren gem. § 26 GO NRW eingereicht, dass zum Ziel hat, den Beschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 28.11.2017 betreffend des „Schultausches“ aufzuheben und einen Neubau für die Löwen-Grundscheule sowie den Verbleib der städtischen Realschule am derzeitigen Standort zu beschließen.

Gem. § 26 Abs. 6 GO NW hat der Rat zu entscheiden, ob er dem zulässigen Bürgerbegehren entspricht. Die Zulässigkeitsentscheidung wurde im vorangegangenen TOP getroffen.

Vom Rat ist daher die Entscheidung zu treffen, ob er seinen Beschluss vom 28.11.2017 aufhebt und stattdessen den Neubau der Löwen-Grundscheule im Brunsbachtal und den Verbleib der Städtischen Realschule am Standort Kölner Straße 57 beschließt.

Der Text des in der Ratssitzung vom 28.11.2017 unter TOP 4 gefassten Beschlusses lautet:

Der Rat beschließt, gemäß der Empfehlung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport die Variante 2 umzusetzen.

Der Beschlussentwurf entspricht der Formulierung für einen möglichen Bürgerentscheid.

Den Vertretern des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Ratssitzung zu erläutern (§ 26 Abs. 6 Satz 5 GO NRW). Die benannten Vertreter sind folgende Personen:

- Ira Stemmermann, Vivaldistraße 17, 42499 Hückeswagen
- Heike Kanitz, Elberhausen 10, 42499 Hückeswagen
- Oliver Junginger, Kölner Straße 71, 42499 Hückeswagen

Der Text des Beschlussentwurfs entspricht der Fragestellung des Bürgerbegehrens.

Sofern dem Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, ist innerhalb von drei Monaten nach dieser Entscheidung ein Bürgerentscheid durchzuführen. Das nähere Verfahren hierzu wurde vom Rat in der „Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Hückeswagen“ vom 03.05.2005 geregelt.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kennntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Torsten Kemper

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper



Vorlage

Datum: 26.01.2018
Vorlage RB/3414/2018

TOP	Betreff Bürgerentscheid - Festlegung des Abstimmungszeitraumes
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt, den Abstimmungszeitraum zur Durchführung des Bürgerentscheides zur Errichtung eines Neubaus der Löwen-Grundschule im Brunsbachtal und Erhalt der Städtischen Realschule am Standort Kölner Straße 57 auf die Zeit vom 09.04.2018 bis 15.04.2018 festzulegen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	15.02.2018	öffentlich

Sachverhalt:

Sollte der Rat dem Anliegen des Bürgerbegehrens vom 25.01.2018 nicht nachkommen, ist laut § 26 Abs. 6 der Gemeindeordnung innerhalb von drei Monaten nach diesem Ratsbeschluss ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Nach § 8 der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Hückeswagen findet der Bürgerentscheid innerhalb eines Abstimmungszeitraumes von einer Woche statt. Die nähere Bestimmung des Abstimmungszeitraumes trifft der Rat.

Es ist daher die Entscheidung zu treffen, wann der Bürgerentscheid durchgeführt werden soll. Bei der Durchführung des Bürgerentscheides sind einige Fristen zu beachten. So ist das Abstimmungsverzeichnis am 35. Tag vor dem Bürgerentscheid aufzustellen. Außerdem sind Druckzeiten und Postversandzeiten für die Abstimmungsbenachrichtigung und die Briefwahl zu berücksichtigen.

Diese Fristen und Vorarbeiten machen deutlich, dass eine rechtssichere Durchführung des Bürgerentscheides vor dem Beginn der Osterferien (26.03.2018) nicht mehr möglich ist.

Um möglichst vielen Bürgern Gelegenheit zur Beteiligung an der Abstimmung zu geben, sollte der Zeitraum nach Beendigung der Osterferien (06.04.2018) gelegt werden.

Es wird vorgeschlagen, die 15. KW als Zeitraum für die Abstimmung zu wählen. Als Zeitraum für den Bürgerentscheid wird daher Montag, der 09.04.2018 bis Sonntag, der 15.04.2018 vorgeschlagen.

Die Abstimmung ist laut § 9 Abs. 2 der Satzung von Montag bis Sonntag vom 10.00 bis 18.00 Uhr möglich. Das Abstimmungslokal befindet sich im Bürgerbüro am Bahnhofsplatz.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Durchführung des Bürgerentscheides verursacht Sachkosten in Höhe von ca. 11.500 Euro für Computerverfahren, Druck und Versand der Abstimmungsbenachrichtigungen und der Informationsblätter sowie geschätzte 3.000 Euro für Stimmzettel und Briefwahlkosten. Personalkosten der Verwaltung für Vorbereitung und Besetzung des Abstimmlokals sind nicht enthalten.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Torsten Kemper